

Zeitschrift: Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein
Herausgeber: Schweizer-Verein im Fürstentum Liechtenstein
Band: - (1970)
Heft: 4

Artikel: Politische Rechte für Auslandschweizer
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-938793>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

frühere Herr-Knecht-Verhältnis sei überlebt; es habe einer Partnerschaft Platz gemacht. Diese neue Basis lasse sich aber noch verbessern. *Neue Zürcher Zeitung*

Anschliessend betonte der Präsident die Bedeutung der Totalrevision der Bundesverfassung, aus der namentlich die diskriminierenden Artikel entfernt, aber andererseits die volle Gleichberechtigung der Frauen verankert werden müssten. Mit einem Appell zu vermehrten Anstrengungen auf dem Gebiete der sogenannten Entwicklungshilfe schloss Nationalratspräsident M. Eggenberger seine jeder Schönfärberei abholde Bundesfeieransprache. *Totalrevision der Bundesverfassung?*

Die 1.-August-Feier wurde umrahmt durch die Mitwirkung des Jodel-doppelquartetts Alpenrösli aus Bad Ragaz u. der Harmonie-Musik aus Vaduz. Bis um Mitternacht spielte eine Tanzkapelle auf.

Politische Rechte für Auslandschweizer

In der Antwort des Bundesrates auf eine Kleine Anfrage von Nationalrat F. Waldner (soz. Bl.) wird daran erinnert, dass Artikel 45bis der Bundesverfassung den Bundesrat ermächtigt, in Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse der Auslandschweizer die zur Regelung ihrer Rechte und Pflichten erforderlichen Bestimmungen zu erlassen, namentlich über die Ausübung politischer Rechte, die Erfüllung der Wehrpflicht und die Unterstützung. Die Vorarbeiten für den Erlass eines Ausführungsgesetzes über die Ausübung politischer Rechte sind im Gange. Es liegt ein erster Entwurf vor, der in naher Zukunft den Organisationen der Auslandschweizer und den Kantonen zur Stellungnahme unterbreitet werden soll.

Zivil in Urlaub

Die Schweizer Wehrmänner dürfen ab 1971 ihren Urlaub in Zivil verbringen. Diese Neuregelung hängt mit dem Entscheid zusammen, auf eine Ausgangsuniform in der Schweizerischen Armee zu verzichten. Hingegen wird die normale Uniform neu gestaltet. Bereits ist das ausgewählte Modell der Militärkommission des Ständerates vorgeführt worden. Bei der neuen Uniform soll es sich um eine verbesserte Ausführung, aber nicht um etwas grundsätzlich Neues handeln.